

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Schulverein Cato Bontjes van Beek-Gymnasium e. V.
2. Sitz des Vereins ist Achim

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege, der Bildung und Erziehung und die der Kontaktpflege zu den ehemaligen Schülern und Lehrern
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, durch finanzielle Hilfe bei der Beschaffung von Gegenständen für Schule und Schüler, durch organisatorische und finanzielle Unterstützung der Schule bei kulturellen oder schulischen Veranstaltungen.

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag, Vereinsvermögen**

1. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand kann Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Beitrag zu entrichten, von der Beitragszahlung befreien.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Cato-Bontjes-van-Beek-Gymnasium verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

2. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei minderjährigen Schülern ist dabei das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt.

der mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann.

b) durch Tod.

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung rückständig ist.

Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aussprechen, wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich gegen die Zwecke des Vereins zuwiderhandelt.

4. Mitgliedsdaten

Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten erfasst und im Sinne der in § 2 erklärten Ziele verwendet, ggf. vereinsintern weitergegeben und Datenträgern gespeichert werden.

Daten, welche die Schulchronologie betreffen, dürfen ggf. auch vereinsextern behandelt werden.

5. Mit der Anmeldung erkennt das Mitglied die Satzung an.

6. Ehrenmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der der Beitragszahlung befreit.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen finden jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.

2. Der Vorstand kann weitere Versammlungen einberufen.

3. Er muss eine Versammlung einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang in der Schule oder durch andere geeignete Maßnahmen vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt im übrigen so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Personen für 2 Jahre zur jährlichen Kassenprüfung und Berichterstattung für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. Die Berichterstattung über die Kassenprüfung und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
9. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Schatzmeister/in
- sowie aus den Beisitzern
- d) einem Mitglied des Vorstands des Schulelternrates
  - e) einem Mitglied des Lehrerkollegiums

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreis a-c vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in seinen Sitzungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

3. Leistungen des Vereins beschließt die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis a-c.

4. Bei Beträgen bis zu 200,-- Euro ist der/die Schatzmeister/in zur selbständigen Auszahlung gemäß § 2 der Satzung berechtigt.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

2. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.

2. Der Antrag zur Auflösung muss vom Antragsteller mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§12**

### **Schlussbestimmung**

Diese geänderte Satzung ist am 23. Februar 2005 durch die Mitgliederversammlung verabschiedet worden.